

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 9/

Stadt Bergkamen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Weddinghofen (Gewerbepark an der B 61-Ostfeld)

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Behördenbeteiligung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1. RVR	Keine Bedenken	
2. Kreis Unna	Keine Bedenken	
3. Stadt Hamm	<p>Die beabsichtigte großflächige Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen ist im regionalen Zusammenhang zu betrachten. Annähernd zeitgleich wird das Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg dargestellten Logistikschwerpunktes Hamm/ Bönen durchgeführt. Durch die Planungen der Stadt Bergkamen darf unter diesen Flächen keine Konkurrenzsituation entstehen. Die Vermarktung der Fläche soll deshalb in enger Abstimmung mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises Unna und der Stadt Hamm erfolgen, um zu gewährleisten, dass mögliche Synergieeffekte ausgeschöpft werden und die Flächenangebote sich sinnvoll ergänzen. Einzelhandel ist auch für Teilflächen unbe-</p>	<p>Der Standort B 61 ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Der in der Stellungnahme der Stadt Hamm erwähnte Logistikschwerpunkt Hamm/Bönen ist im Regionalplan in gleicher Weise dargestellt. Aus den Zielen des Regionalplans lässt sich ein Konkurrenzschutz nicht ableiten. Für die Vermarktung des Standortes bedient sich die Stadt Bergkamen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna. Eine formalisierte Abstimmung mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Hamm wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Der Standort wird als gewerbliche Baufläche dargestellt. Damit ist die Entwicklung von Einzelhandel mit Bruttogeschossflächen von über 700 qm ausgeschlossen. Weitergehende Einschränkungen des Einzelhandels sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes.</p>
4. Stadt Kamen	<p>Die Stadt Kamen hat zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 102 Gewerbepark an der B 61-Ostfeld der Stadt Bergkamen eine gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben. Die darin vorgebrachten Anregungen zur Verkehrssituation, zu Geruchs- und Feinstaubimmissionen sowie zu Lichtimmissionen sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes und werden im Rahmen des Bebauungsplanes</p>	<p>Mit der Anregung, das Eichenwäldchen im südöstlichen Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche zu erhalten, verfolgt die Stadt Kamen das aus Sicht ihrer Bürger verständliche Ziel, die geplanten gewerblichen Ansiedlungen stärker von der auf der Lüneener Höhe vorhandenen Wohnbebauung zu separieren. Diese Trennfunktion wird in der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplanung durch einen als Grünfläche ausgebildeten Wall in entsprechender Höhe realisiert werden. Mit diesem Wall - in Verbindung mit dem Ausschluss bestimmter Betriebsarten, deren Emissionen nicht durch einen Wall abgehalten werden können -, sind</p>

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 9/

Stadt Bergkamen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Weddinghofen (Gewerbepark an der B 61-Ostfeld)

Hier: Auswertung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Nr. WD 102 „Gewerbepark an der B 61-Ostfeld“ behandelt. Auch die Ausführungen zum Landschaftsbild/Naherholung, soweit sie sich auf die bauliche Gestaltung beziehen, können nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden. Für den Flächennutzungsplan verbleiben folgende Anregungen: Des Weiteren begrüße ich es, dass sie sich gem. des Abwägungsvorschlages zum Offenlegungsbeschluss des Rates der Stadt Bergkamen darum bemühen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Nähe des Standortes zu realisieren. Zudem rege ich weiterhin an, aus Sicht des Landschafts- und Artenschutzes sowie der Naherholung das Eichenwäldchen im südlichen Bereich des Plangebietes zu erhalten und entsprechend das südliche Baufeld zu reduzieren.</p>	<p>die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt des Eichenwäldchens nicht zielführend, da insbesondere für die darin beheimateten Tierarten das für die Nahrungssuche notwendige Umfeld verloren geht, wenn die Ziele der Planung realisiert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, das Eichenwäldchen durch Aufforstung an anderer Stelle im Verhältnis von 1 : 3 zu ersetzen und die darin heimischen Tierarten in andere Habitate umzusiedeln. Der geplante Wall soll zusammen mit seinem Vorland insbesondere im Nordosten und Südosten der Fläche als Parkanlage gestaltet werden und für Erholungszwecke nutzbar sein. Mit einer solchen Gestaltung wird das entfallende „Pantoffelgrün“ für die Bewohner der Lüner Höhe weitgehend kompensiert. Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen der Stadt Kamen nicht zu folgen.</p>
5. Stadt Lünen	Keine Bedenken	
6. Stadt Werne	Keine Bedenken	
7. STUA Lippstadt	Keine Bedenken	
8. IHK zu Dortmund	Keine Bedenken	
9. LWL Amt für Denkmalpflege	Keine denkmalpflegerischen Bedenken	
10. PLE DOK	Von der Planung nicht berührt	
11. Straßen NRW NL Hagen	Keine Bedenken	
12. Gelsenwasser AG	Keine Bedenken	
13. RWE	Keine Bedenken	